

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen

Auf Grund des § 13 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Cremlingen in der geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Cremlingen nach Änhörung der Ortskommandos und des Gemeindekommandos in seiner Sitzung am 11.12.2007 die folgenden Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen beschlossen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen.
Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

- spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr,
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

Zur Erfüllung der Vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel und Sport,
- Basteln,
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren und Einrichtungen der Feuerwehr),
- Brandschutzerziehung,
- Verkehrserziehung.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Druck, Lasten) gefährdet werden können,
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen.
Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 1. Dezember 1989 (Nds. MBI. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Gemeinde Cremlingen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten, aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter. Die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin/des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet:

- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr,
- mit Vollendung des 12. Lebensjahres,

- durch Austritt,
- durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Cremlingen,
- durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnung zu befolgen,
 - die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen.
Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze zuständig für:
 - Aufstellung eines Dienstplans,
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
 - Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister oder dem Ortskommando.
- (3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied sollte an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6 Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehren darf nicht getragen werden.